

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 23. August 2024 – Aktenzeichen G20/2024/024 – 041.

Kreis Ostholstein, Stadt Fehmarn

Die Firma Windpark Fehmarn-Mitte GmbH & Co. KG, Vadersdorf 45, 23769 Fehmarn OT Vadersdorf, hat mit Datum vom 22. April 2024, zuletzt geändert am 5. Juli 2024, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von achtzehn Windkraftanlagen (WKA) nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), beantragt. Gegenstand dieser Genehmigungsanträge ist die Errichtung und der Betrieb von achtzehn Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 EnVentus 6.2 mit jeweils einer Nennleistung von 6,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 119 Metern, einem Rotordurchmesser von 162 Metern und einer Gesamthöhe von 200 Metern.

Die Vorhaben sollen im Außenbereich der Stadt 23769 Fehmarn auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA R1: Gemarkung Vadersdorf, Flur 1, Flurstück 48;
- WKA R2: Gemarkung Vadersdorf, Flur 1, Flurstück 45/3;
- WKA R3: Gemarkung Vadersdorf, Flur 1, Flurstück 50/2;
- WKA R4: Gemarkung Vadersdorf, Flur 1, Flurstück 48;
- WKA R5: Gemarkung Vadersdorf, Flur 1, Flurstück 45/3;
- WKA R6: Gemarkung Vadersdorf, Flur 2, Flurstück 1/3;
- WKA R7: Gemarkung Vadersdorf, Flur 1, Flurstück 51;
- WKA R8: Gemarkung Vadersdorf, Flur 1, Flurstück 41/4;
- WKA R9: Gemarkung Vadersdorf, Flur 6, Flurstück 3;

- WKA R10: Gemarkung Vadersdorf, Flur 6, Flurstück 54/4;
- WKA R11: Gemarkung Vadersdorf, Flur 6, Flurstück 20/5;
- WKA R12: Gemarkung Vadersdorf, Flur 6, Flurstück 54/2;
- WKA R13: Gemarkung Lemkendorf, Flur 1, Flurstück 15;
- WKA E7: Gemarkung Vadersdorf, Flur 1, Flurstück 46;
- WKA E8: Gemarkung Vadersdorf, Flur 2, Flurstück 20;
- WKA E9: Gemarkung Vadersdorf, Flur 6, Flurstück 20/5;
- WKA E10: Gemarkung Vadersdorf, Flur 6, Flurstück 20/5;
- WKA E11: Gemarkung Bisdorf, Flur 1, Flurstück 2.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für Februar 2027 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Bei den beantragten Anlagen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151).

Die Genehmigungsanträge nach §§ 4, 10 BImSchG für die achtzehn beantragten Windkraftanlagen benötigen keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 6 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da bei der Ausweisung der Windenergiegebiete eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Schattenwurfgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Rotorblattvereisungsüberwachung,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz – Turbulenzgutachten,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Fachgutachten Vögel, Fachgutachten Fledermäuse).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können der Zeit **vom 24. September 2024 bis 23. Oktober 2024** auf der Internetseite <https://bimschg.bobsh.de> (Suche über den Ort der Anlage) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **24. September 2024 bis zum 6. November 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2024/024 – 041 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2024/024 – 041 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 18. Dezember 2024 ab 10.00 Uhr

im Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek (Seminarraum) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU sowie auf <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Ort der Anlage) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.